

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Fa. ABJ alive GmbH, Forststraße 19, 95488 Eckersdorf

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben für alle unsere Leistungen, mit dem jeweiligen Vertragspartner (wobei unter Letzterem insbesondere ein Besteller/Käufer/Lieferant zu verstehen ist) für unsere Angebote und Auftragsbestätigungen ausschließliche Gültigkeit. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Der Einbeziehung anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen, insbesondere des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen und zwar insbesondere auch für den Fall, dass uns diese in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Abweichende Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Insbesondere erfolgt durch die Leistung durch uns keine Zustimmung.

§ 2 Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit, Zahlung

1. Die in unseren Angeboten genannten Preise sind bis zur Auftragserteilung frei widerruflich. Preisänderungen durch Lieferanten der ABJ alive GmbH bleiben in jedem Falle vorbehalten und können an den Käufer weitergegeben werden. Für die Rechnungsstellung sind allein die von den Werken oder Auslieferungslagern des Verkäufers beim Abgang ermittelten Mengen, Massen und Gewichte maßgebend.
2. Gegenstand des Auftrages sind die im Angebot der ABJ alive GmbH vorgesehenen Leistungen oder die vom Besteller der ABJ alive GmbH vorgegebenen Aufgabenstellungen.

Der Käufer unterstützt die ABJ alive GmbH bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm zu erbringenden Leistungen (z. B. Bekanntgabe der Lieferanschrift, Lieferung der Etiketten, Lieferung der geeigneten Verpackungen, Lieferung der gestellten Rohstoffe) rechtzeitig zu erbringen. Im Falle des Verzuges des Käufers ist die ABJ GmbH berechtigt, ihre bis dahin entstandenen Herstellungskosten abzurechnen. Der Verzug des Käufers tritt in dem Falle spätestens 14 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die ABJ alive GmbH ein.

Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungen, die technisch bedingt sind, oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind zulässig, soweit sie mit keinen Qualitätseinbußen verbunden sind bzw. die Tauglichkeiten nicht beeinträchtigen.

Muster gelten als Typmuster. Die Eigenschaften des Musters werden seitens der ABJ alive GmbH gegenüber dem Käufer nicht gewährleistet bzw. garantiert.

3. Änderungen des Auftrags auf Veranlassung des Vertragspartners nach Auftragserteilung werden berechnet.
4. Soweit das Angebot oder der Auftrag oder der Werkvertrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die ABJ alive GmbH ausdrücklich zugesagt hat, dass diese Termine verbindlich sind.

Für den Fall, dass die ABJ alive GmbH erkennen sollte, dass verbindliche Bearbeitungszeiten oder verbindliche Termine nicht eingehalten werden können, wird sie versuchen mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung zu vereinbaren.

Verzögerungen unserer Leistung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die außerhalb unserer Kontrolle liegt, wie insbesondere Betriebs- und Verkehrsstörungen, behördliche Maßnahmen, Streiks, Materialbeschaffungsschwierigkeiten u. ä. – auch soweit sie Lieferanten der ABJ alive GmbH betreffen – sind von uns auch bei verbindlicher Fristvereinbarung nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Leistung entsprechend hinauszuschieben.

5. Die Lieferung erfolgt, falls nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab dem Auslieferungslager (Erfüllungsort) der ABJ alive GmbH.

§ 3 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Preisangaben in Angeboten, Prospekten und Katalogen sind freibleibend. Die angegebenen Preise sind Nettopreise (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer). Die angegebenen Preise verstehen sich unter der Voraussetzung vollständig bereitgestellter Kundenvorgaben (Fehler bei Daten, die vom Kunden der ABJ alive GmbH zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Kunden; ebenso ist eine Bestätigung des Käufers betreffend Daten gegenüber der ABJ alive GmbH für den Besteller bindend). Kommt es zwischen Angebotsabgabe und Ausführung der Leistung zu einer Kostensteigerung, welche durch Material oder Lohnerhöhungen verursacht werden, ist die ABJ alive GmbH berechtigt, eine Preisänderung im Rahmen des § 315 Abs. 3 BGB vorzunehmen (vgl. auch § 2 Nr. 1).
2. Unsere Preise schließen Versandverpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Die Art der Versandverpackung erfolgt nach unserer sachgemäßen Bestimmung. Die Versandverpackung wird nach den gültigen Preisen berechnet. Wenn vom Kunden Rohstoffe oder zu verarbeitende Ware gestellt werden, ist der Kunde für die geeignete Verpackung und die termingerechte Anlieferung verantwortlich.

Sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Rechnungen wie folgt zu zahlen:

Bei Erstauftrag:
100 % Vorkasse

bei Folgeaufträgen für jedes Produkt:
- 50 % bei Auftragsbestätigung
- 50 % vor Versand der Ware

Die Rechnungen der ABJ alive GmbH sind nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen in der Auftragsbestätigung bzw. dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum zur sofort nach Erhalt rein netto zahlbar, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Zahlungen sind ohne Abzug auf das angegebene Konto zu leisten. Der Auftraggeber kommt mit seiner Zahlungsverpflichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist, spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung in Verzug (maßgeblich für die Fälligkeit ist das Datum der Rechnung). Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die ABJ alive GmbH berechtigt, den Kaufpreis in Höhe von 9 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab dem Verzugstag zu verzinsen. Ein weitgehender Verzugsschaden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Über- und Unterlieferungen von bis zu 15 % der Auftragsmenge sind bei der Kapsel-/Tablettenproduktion bzw. bis zu 5 % bei der Abfüllung von losem Pulver zulässig und möglich. Die ABJ alive GmbH ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.
4. Erfolgt eine Verpackung in vom Käufer gelieferten Behältnissen, wird für die Geeignetheit der Verpackungen keine Gewähr übernommen. Die ABJ alive GmbH ist berechtigt, nicht geeignetes Verpackungsmaterial zu rügen. Erfolgt keine Nachlieferung des beanstandeten Verpackungsmaterials innerhalb von zwei Wochen, ist die ABJ alive GmbH berechtigt, geeignetes Material auf Kosten des Kunden einzusetzen. Die ABJ alive GmbH ist dabei bemüht ein geeignetes, den Wünschen des Kunden entsprechendes Verpackungsmaterial, einzusetzen. Jede Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die bestellte Ware das Auslieferungslager verlassen oder dem Käufer zur Verfügung gestellt worden ist. Transportschäden sind unverzüglich bei der ABJ alive GmbH anzuzeigen. Sollte eine Spedition mit der Versendung beauftragt worden sein, so muss der eingetretene Schaden im Frachtbrief vermerkt sein. Bei Bahntransporten muss eine bahnamtliche Bescheinigung verlangt und unverzüglich eingereicht werden. In jedem Falle sind bei Transportschäden die jeweiligen Bedingungen des Spediteurs zu beachten und die Schäden auch diesem gegenüber geltend zu machen.
5. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch.

- Bei Zahlungsverzug ist die ABJ alive GmbH ohne vorherige Ankündigung berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Leistungen auszuüben bis der Käufer die offenen Forderungen vollständig beglichen hat oder weitere, bisher nicht vereinbarte Vorauszahlungen zu verlangen, Dasselbe gilt, wenn beim Vertragspartner aufgrund einer nach Vertragsschluss eintretenden oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, die Erfüllung des Zahlungsanspruches gefährdet erscheint. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Scheck des Vertragspartners nicht eingelöst wird, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn betrieben werden, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird.

Die ABJ alive GmbH behält sich das Recht vor, die Forderungen an Dritte abzutreten.

Die ABJ alive GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners zunächst auf dessen älteste fällige Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und im Anschluss daran auf die Hauptforderung anzurechnen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die ABJ alive GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von mindestens 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu berechnen. Die konkrete Berechnung des Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Vertragspartner bleibt der konkrete Nachweis eines niedrigeren Verzugschadens möglich.

- Vereinbarte (Fix-) Termine verlängern sich um den Zeitraum des Zahlungsverzugs und der damit verbundenen Unterbrechung der Fortführung der Arbeiten.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Durch den Auftraggeber werden der ABJ alive GmbH rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Unterlagen, Vorgänge etc. zur Verfügung gestellt, vgl. auch § 2 Nr. 2.
- Der Auftraggeber wird – soweit nötig – in der erforderlichen Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.
- Erfüllt der Auftraggeber die ihm nach Ziff. 1. und 2. obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig und hat die Verzögerungen und/oder Mehraufwand zur Konsequenz, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.
- Bei den Druckdaten (z. B. für Etiketten) haftet der Kunde dafür, dass keine Urheber-, Warenzeichen- und sonstige Schutzrechte dritter Personen oder Unternehmen verletzt werden.
- Der Kunde ist verpflichtet, Rügen/Mängel an dem gelieferten Werk unverzüglich (spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware, vgl. § 7 Nr. 1) dem Auftraggeber mitzuteilen.
- Dem Kunden ist bekannt, dass die Gefahr auf ihn übergeht, sobald die bestellte Ware durch die ABJ alive GmbH zum Versand gebracht wird.

§ 5 Erbringung von Leistungen

- Der Besteller trägt bei einem Export der von der Fa. ABJ alive GmbH gelieferten Waren die alleinige Verantwortung für die Verkehrsfähigkeit der Waren im jeweiligen Land. Gleiches gilt für Deklarationen, Werbung, Aussagen textlicher oder visueller Art. Im Falle des Exports haftet die ABJ alive GmbH ausschließlich für die Qualität und die erbrachten Leistungen, nicht für Maßnahmen der Inverkehrbringung und spezieller Regelungen des jeweiligen Landes.
- Die ABJ alive GmbH liefert und produziert nur einwandfreie, den deutschen bzw. europäischen Richtlinien entsprechende Ware. Sollte es bei natürlichen Rohstoffen zu farblichen oder sensorischen Veränderungen zwischen den einzelnen Chargen kommen, beeinträchtigt dies aber die in der Zertifikaten belegten Eigenschaften in keiner Weise und ist vom Besteller zu akzeptieren.
- Der Zulieferer/Lieferant der ABJ alive GmbH haftet im Falle der Nichterfüllung für alle Schäden, Folgeschäden und Gewinnausfälle Dritter. Bei Stornierung eines Auftrags durch einen Kunden der ABJ alive GmbH wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung einer Lieferung haftet der Zulieferer mindestens für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten, Schäden und den Gewinnausfall. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behält sich die ABJ alive GmbH gegenüber dem Zulieferer vor.

§ 6 Abnahme/Eigentumsvorbehalt

- Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Gesamtleistung zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Vertragspartner ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Vertragspartner die Gesamtleistung nicht abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen und Nebenforderungen im Eigentum der ABJ alive GmbH. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachteilig verschlechtern. Der Kunde tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an die ABJ alive GmbH ab. Die ABJ alive GmbH nimmt diese Abtretung an. Für die Geltendmachung der Forderung muss der Kunde alle erforderlichen Auskünfte an die ABJ alive GmbH erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten.

§ 7 Gewährleistung, Haftung

- Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Ware ist die ABJ alive GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzleistung berechtigt und verpflichtet.
- Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners (Käufers) aufgrund von Pflichtverletzungen und sonstige Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Ausgenommen sind also Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die ABJ alive GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung der ABJ alive GmbH steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

- Im Falle der Annullierung einer Bestellung verpflichtet sich der Käufer unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, der ABJ alive GmbH den entstanden Schaden für die Aufwendungen und den eventuell entgangenen Gewinn zu entschädigen. Im Falle einer Nichtlieferung steht dem Käufer jedoch frühestens drei Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ausschließlich das Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche werden abbedungen.
- Die ABJ alive GmbH wird den Auftrag unter Anwendung der nötigen Sorgfalt und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln durchführen. Sie steht jedoch nicht ein für das tatsächliche Erreichen des Auftragsziels, insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Auftrages wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind.

Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die ABJ alive GmbH dies unverzüglich dem Auftraggeber mit.

- Die Haftung der ABJ alive GmbH ist auf den zweifachen Betrag der Auftragssumme pro Auftrag beschränkt, maximal jedoch auf die Höchstsumme von EUR 15.000,00. Im Falle des Verlustes von Materialien kann die ABJ alive GmbH nur bei schuldhaftem, nicht jedoch bei fahrlässigem Verhalten in Anspruch genommen werden.
- Mängelansprüche verjähren und erlöschen 9 Monate nach Lieferung, spätestens aber mit Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums. Die gesamte Nachweispflicht der Mängel liegt beim Kunden.

§ 8 Verjährung von Gewährleistungs- und Ersatzansprüchen

1. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der ABJ alive GmbH setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners (Käufers) voraus. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf Tagen seit Erhalt zu prüfen. Mögliche Mängel sind innerhalb dieser Frist schriftlich bei der ABJ alive GmbH zu rügen. Später erfolgte Mängelrügen werden nicht mehr anerkannt. Beanstandete Ware ist durch den Käufer bis zu der endgültigen Entscheidung der ABJ alive GmbH über die Ablehnung oder Anerkennung von Gewährleistungspflichten aufzubewahren und darf nur mit Zustimmung der ABJ alive GmbH zurückgesandt werden. Der Käufer hat der ABJ alive GmbH in jedem Fall die Begutachtung dieser Ware zu ermöglichen. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich nach Wahl der ABJ alive GmbH auf Gutschrift, Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Die Kosten jeglicher vom Käufer in Auftrag gegebenen Analysen werden von der ABJ alive GmbH nicht übernommen. Die lebensmittelrechtliche richtige Bezeichnung beim Kauf der Ware ist, unabhängig von der Produktbezeichnung der Firma ABJ alive GmbH, Aufgabe des Käufers. Im Falle begründeter Mängelrügen ist die ABJ alive GmbH lediglich verpflichtet, die gelieferte Ware zurückzunehmen und nach Wahl der ABJ alive GmbH entweder den Kaufpreis entsprechend dem Anteil der gerügten oder beanstandeten Ware zur Gesamtlieferung zu ermäßigen, oder mangelfreie Ersatzware zu liefern. Sofern die Ersatzlieferung erfolgt und diese fehlschlägt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Darüber hinausgehende Ansprüche seitens des Käufers sind ausgeschlossen.
2. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der Ware, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt werden. Werden Eingriffe durch Dritte vorgenommen, oder die Ware nicht bestimmungsgemäß verwendet, gelagert oder behandelt, etc., entfällt jegliche Haftung der Firma ABJ alive GmbH.
3. Schadensersatzansprüche gegen uns verjähren innerhalb einer Frist von 9 Monaten nach Entstehung des Anspruchs und Kenntnis des Vertragspartners von dem Anspruch. Der Kenntnis steht es gleich, wenn der Vertragspartner den Anspruch hätte kennen müssen.
4. Die Verjährungsregel der Ziff. 3. findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die ABJ alive GmbH. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 9 Geheimhaltung

1. Während der Vertragsdauer und nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von einem Jahr hat die ABJ alive GmbH im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erlangte Betriebsgeheimnisse, interne Daten sowie Auftraggeberdaten, Zeichnungen, Skizzen, Materialien und andere Informationen, seien diese schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Art, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Diese Verpflichtung gem. 1. gilt nicht für Informationen oder Erkenntnisse, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden.

§ 10 Kündigung

1. Vor Ablauf von 3 Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden.
2. Die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 11 Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Vertragspartner ist nur statthaft, wenn es sich dabei um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte oder von der ABJ alive GmbH anerkannte Forderungen handelt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Vertragspartner wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten aus Geschäften mit Kaufleuten und soweit gesetzlich zulässig, wird als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Parteien „Bayreuth“ vereinbart.

Die Durchführung des Vertrages, sowie seine rechtliche Bewertung, unterliegt dem deutschen Recht, unabhängig, ob der Vertrag im In- oder Ausland abgeschlossen wurde. In jedem Fall gilt, unter Ausschluss ausländischen Rechts, insbesondere unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts und des Rechts der Europäischen Union, nur deutsches Recht.

§ 13 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer von uns eingeführten Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in diesem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird.

- Stand August 2017 -